

## Zusammenfassung der Tagungsbeobachterin

Sabine Steiger-Sackmann

Zum Abschluss lade ich Sie ein zu einem kurzen Rückblick auf den heutigen Tag mit ein paar persönlichen Anmerkungen:

**Kurt Pärli** hat uns eingangs auf ein paar ungelöste Probleme hingewiesen:

- Das Diskriminierungsschutzrecht löst Reflexe aus: es stört die liberale Ideologie.
- Diskriminierungsverbote haben sich nicht als geeignet erwiesen für soziale Gerechtigkeit bezüglich Schicht, soziale Stellung zu sorgen.
- Nicht geklärt ist, auf welchem Niveau Gleichbehandlung erfolgen soll.
- Gleichbehandlungsrecht läuft bisweilen Gefahr neue Ungerechtigkeiten zu schaffen.

Kurt Pärli hat aber auf neue Wege und Ansätze hingewiesen: transparente Verfahren, die den Zugang zum Recht ebnen sollen.

Der gesellschaftlichen Ausgrenzung wird mit Diskriminierungsverboten begegnet, aber dieses Vorgehen hat Grenzen, wie uns **Markus Schefer** gezeigt hat: Mangelnde dogmatische Durchdringung, grosse Komplexität, Definitionsprobleme, föderalistische Strukturen. Nur, Ihre Reaktionen haben es gezeigt: Grenzen können und sollen überwunden und abgebaut werden. Der Komplexität, so meine ich, muss man sich stellen versuchen, nach einem gewissen „Defätismus“ weiter zu kommen; in Rechtsprechung und Gesetzgebung, wie auch in der Öffentlichkeitsarbeit. Man kann ja nicht Betroffenen sagen, ich sehe: Du bist zwar als Ausländerin, Behinderte und Frau in unserer Gesellschaft diskriminiert, aber der Diskriminierungsbegriff ist leider in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung noch nicht geklärt. Die Frage ist aber: wer sorgt für die Klärung? Wer kann und muss Druck machen, Veränderungen anstossen? Rechtsentwicklung findet nur z.T. an rechtswissenschaftlichen Fakultäten, hauptsächlich jedoch an Gerichten statt, aber da braucht es sensibilisierte, engagierte Menschen, die solche Verfahren überhaupt anstossen.

Wie das dann konkret abläuft, wenn eine Individualbeschwerde vor dem EGMR erhoben wird, hat uns **Eylem Copur** anhand eines konkreten Falles aus der Schweiz vorgeführt. Und dank der engagierten und mutigen **Maria von Känel** konnten wir beinahe hautnah miterleben, was dies für Betroffene bedeutet. Sie hat den Staat nicht so neutral empfunden, wie das Wunschbild, das Herr Schefer gezeichnet hatte. Der Staat hat die gewünschte Lebens- und

Familienform von [Maria von Känel](#) und ihrer Partnerin nicht ermöglicht und diskriminierte sie damit. An diesem Beispiel sahen wir, wie wichtig es ist, dass Pilotprozesse die öffentliche Debatte auslösen und anschieben. Die beiden Rednerinnen haben zudem unseren Blick auf die gegenseitige Verbindung von NGOs und den Rechtsinstrumenten gelenkt: NGOs können Individuen unterstützen, in einem Einzelfall die Klärung durch ein Gericht zu verlangen. Andererseits werden öffentliche und politische Debatten erst aufgrund von Pilotfällen überhaupt ausgelöst. Darauf können dann die NGOs aufbauen und Einfluss auf das Denken der Menschen und die Gesetzgebung nehmen (ich erinnere z.B. an die Zürcher Krankenschwestern, ohne die es vielleicht heute noch kein GIG gäbe).

Wer braucht verfassungsmässigen Schutz und wer kann sich selber wehren? Dies hat [Markus Schefer](#) als zentrale Frage bezeichnet. Dass diese Fragen angegangen werden müssen ist heute wohl allen klar geworden. Hier möchte ich kritisch anmerken, dass es ja nicht allein um Interessen von heute Benachteiligten geht, welche eine Teilhabe halt einfordern sollen. Für einen Rechtsstaat sollte Gerechtigkeit und Teilhabe aller Menschen eigentlich ein eigenes genuines Anliegen sein, für das er auch personelles und finanzielles Engagement zeigen müsste. Solange in jeder Gemeinde Behörden über die Einhaltung von Gebäudeabständen und Ausnutzungsziffern wachen, frage ich mich: warum überlässt der Staat die Realisierung von Gerechtigkeitspostulaten den Individuen und fühlt sich nicht selber aktiv verantwortlich, für eine gerechtes und faires Zusammenleben zu sorgen? Wäre nicht gerade *das* ein im Grunde genommen liberales Postulat, dass Menschen die tatsächliche Möglichkeit haben, so zu leben wie sie wollen und das zu tun, was sie möchten?

[Kathrin Arioli](#) hat zu Recht darauf verwiesen, dass Bund und Kantone eigentlich aufgrund von Art. 8 BV und den Menschenrechtspakten verpflichtet wären, sozial gestaltend und auf ein Umdenken in den Köpfen hinzuwirken. Aufgrund des Zuger Urteils scheint bezüglich staatlicher Verantwortlichkeit (langsam, aber immerhin!) etwas in Bewegung zu kommen. [Kathrin Arioli](#) hat uns am Beispiel des „Zuger Urteils“ die Bedeutung internationaler Übereinkommen für die Umsetzung des Diskriminierungsschutzes auf nationaler bzw. kantonaler Eben hingewiesen. Dem Staat werden Handlungspflichten auferlegt, nämlich *institutionelle* Voraussetzungen zu schaffen, damit der Diskriminierungsschutz (hier aufgrund des Geschlechts) umgesetzt wird. Über die Rechtsprechung konnte ein gewisser Druck aufgebaut werden, aber wir haben gehört: obwohl das Bundessgericht den Ball dem Regierungsrat zugespield hatte, schickte er diesen wie eine heisse Kartoffel weiter an den Kantonsrat: die Politik also wieder Farbe bekennen.

Alte Probleme und neue Wege sind uns aus Deutschland von **Doris Liebscher** aufgezeigt worden. Das Allgemeine Gleichstellungsgesetz hat den Weg geebnet für eine Weiterführung des Antidiskriminierungsrecht hin zu einer Kultur der Gleichbehandlung, die alle etwas angeht. Auch wenn eine Gesellschaft nicht allein durch Gesetze verändert werden kann, ist doch nicht zu vernachlässigen, dass Gesetze Einfluss nehmen können auf gesellschaftliche Entwicklungen. Auch sie hat die Rolle des Staates thematisiert: Soll er lediglich Rechtsverfahren für Individualklagen zur Verfügung stellen oder aktiv auf das Denken einwirken, um Vorurteile abzubauen? Informationskampagnen durchführen? Anlaufstellen zur Verfügung stellen oder als staatl. Behörde selber aktiv werden in zivil- oder strafrechtlich Verfahren?

Die Tagung half uns, nicht nur über die Landesgrenzen zu schauen, sondern einen kritischen Blick auch auf unsere schweizerische Tradition zu werfen. Der Historiker **Jakob Tanner** hat eingeleitet mit der Bemerkung, dass Unterscheidungen einer Kultur immanent sind und Kultur ohne Unterscheidungen nicht denkbar sei (eine etwas irritierende Bemerkung, über die ich noch etwas nachdenken muss). Gewisse Unterscheidungen enthalten aber „Wertladungen“, die zu Ausgrenzung führen. Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber während ich den historischen Ausführung folge und mit den für uns heute befremdlichen Wertmassstäben konfrontiert bin, beschleicht mich immer wieder ein ungutes Gefühl und die Frage kommt auf: wie werden unsere heutigen Wertungen später einmal betrachtet? Lassen wir mit unserem Vorgehen die demokratischen Gleichheitsvorstellungen tatsächlich Wirklichkeit werden?

Aufgrund der spannenden Ausführungen von **Jakob Tanner** wurde uns bewusst, dass Gesetze selber lange Quellen von Diskriminierungen waren, gesellschaftliche Wertungen aufnahmen und verstärkten (Anstaltsversorgung). Institutionelle Rahmenbedingungen selber waren zudem die Wurzel diskriminierender Praktiken (Zuständigkeit der Gemeinden für Armenwesen, welche Ausgrenzungs- und Korrektionsdruck erzeugten). Aus der heutigen Warte können wir wahr nehmen, wie früher solche Rechtsnormen und Praktiken gewirkt haben.

Wir wollten heute einen kritischen Blick auf das Diskriminierungsschutzrechts werfen. Löst es die Postulate von Gerechtigkeit und Wirksamkeit ein? Dass Rechtsnormen allein nicht zum erwünschten Ergebnis führen, sehen wir, wenn wir zurück schauen. Wenn wir aber den Blick in die Zukunft richten, kommen wir nicht um die Frage herum: Woran kann man eigentlich Wirksamkeit von Rechtsnormen messen? Was sind die Indikatoren? Wie sieht der „Lackmestest der Freiheitsbehandlung“ (**Tanner**) aus? In zwei Workshops wurde der Bedarf an Monitoring und Controlling angesprochen. Darüber haben wir heute noch nicht genug nachgedacht. Es bleibt also noch viel zu tun – bleiben wir dran; Als Anwältinnen, an Gerichten, in Verwaltungen, in der Rechtswissenschaft und in den NGOs!